

Vertragsbestimmungen

Zentrales Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG

Zusätzlich zum Antrag Tarifliche Zusatz-Rente und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten Sie weitere Vertragsbestimmungen:

Inhalt

1. **Vertragspartner und Versicherungsverhältnis**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Zahlung**
4. **Laufzeit der Versicherung**
5. **Kosten**
6. **Überschüsse**
7. **Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht**
8. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
9. **Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle**
10. **Kontaktaufnahme**

1. **Vertragspartner und Versicherungsverhältnis**
Zu den Vertragspartnern zählt das Zentrale Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG (im Folgenden ZVW), welches Versorgungsleistungen für Versicherte Personen seiner Versicherungsnehmer erbringt. Das ZVW ist eine überbetriebliche Pensionskasse. Das Versicherungsverhältnis kommt durch den Vertrag zwischen dem ZVW und dem Versicherungsnehmer zustande. I. d. R. schließt der Arbeitgeber, in der Rolle des Versicherungsnehmers, für seinen Arbeitnehmer, in der Rolle der Versicherten Person bzw. des Bezugsberechtigten, einen Vertrag für die betriebliche Altersversorgung ab.
2. **Rechtsgrundlagen**
Rechtsgrundlagen sind der Tarifvertrag über zusätzliche, freiwillige Beiträge zur Altersversorgung im Dachdeckerhandwerk sowie die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen des ZVW. Die Leistungen des Tarifs Plus 2012, Bestimmungen, Rechte und Pflichten sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.
3. **Zahlung**
Der Versicherungsnehmer leistet den Versicherungsbeitrag aus nicht versteuertem Einkommen und darf den nach dem jeweils einschlägigen Tarifvertrag geltenden Höchstbetrag nicht überschreiten. Als Zahlweise steht dem Beitragszahler monatlich, jährlich oder einmalig zur Verfügung. Die Fälligkeit ist i. d. R. der 15. des Folgemonats. Zur Erfüllung des Versicherungsvertrages werden laufende Einmalbeiträge geleistet.
4. **Laufzeit der Versicherung**
Die Laufzeit der Versicherung richtet sich nach den für den Vertrag jeweiligen gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist eine beitragsfreie Fortführung möglich. Soll das Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden aus dem

Dachdeckerhandwerk unter Weiterführung von Beiträgen fortgesetzt werden, hat der Versicherte dies innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden gegenüber dem ZVW zu beantragen. Die Anwartschaften auf Leistungen aus der Altersversorgung werden mit dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung sofort unverfallbar.

5. **Kosten**
Die Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten, beträgt beim Tarif Plus 2012 13 % der Bruttoprämie. Des Weiteren 1,5 % der Jahresrente über die gesamte Laufzeit. Kalkulatorisch bestehen keine Abschlusskosten.
6. **Überschüsse**
Die Beiträge sind mit vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, die Häufigkeit von Leistungsfällen und die Höhe der Verwaltungskosten kalkuliert, damit die vertraglich zugesagten Leistungen jederzeit finanziert sind. Ist die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge, der Leistungsfälle und der Kosten günstiger als angenommen, entstehen Überschüsse, die das ZVW nach Dotierung der Verlustrücklage für die Überschussbeteiligung der Versicherten und Rentner verwendet. Faktoren wie die Entwicklung am Kapitalmarkt oder die seit Jahrzehnten zu beobachtende Verlängerung der Lebenserwartung beeinflussen die Überschussentstehung des ZVW. Daher kann die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung nicht garantiert werden. In Abhängigkeit von dem Tarif können Überschussanteile in der Beitragsphase, im Versicherungsfall und in der Rentenphase dem Vertrag gutgeschrieben werden. Die Überschussbeteiligung kann die Versorgungsleistung erhöhen.
7. **Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht**
A) Besteuerung Beiträge und Renten
Die Beiträge zur Altersversorgung, sowohl arbeitgeber- wie auch arbeitnehmerfinanziert, sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Sofern der Arbeitgeber verpflichtet ist, gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG einen Arbeitgeberzuschuss zu zahlen, ist auch dieser steuerfrei. Der allgemeine Grenzbetrag bemisst sich an der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der deutschen Rentenversicherung und liegt bei 8 %. Wird der steuerfreie Grenzbeitrag überstiegen, ist die Rangfolge der steuerprivilegierten Beiträge zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass Arbeitgebern Arbeitnehmerbeiträgen einschließlich eines möglichen Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG vorgehen. Die Höhe der Beitragszahlung in der Tariflichen Zusatz-Rente Plus ist unabhängig vom allgemeinen Grenzbetrag auf 4 % der BBG beschränkt.

Arbeitgeber, die Beiträge für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung an einen Versorgungsträger zahlen, erhalten hierfür vom Staat einen Förderbetrag. Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung, die der Arbeitgeber neben dem Arbeitslohn zahlt, müssen im Kalenderjahr mindestens 240 EUR betragen. Der monatliche Arbeitslohn des Beschäftigten darf 2.200 EUR nicht übersteigen (siehe zu den übrigen Voraussetzungen § 100 Abs. 3 EStG). Für einen steuerlich geförderten Maximalbetrag in Höhe

von 480 EUR pro Kalenderjahr wird ein Förderbetrag in Höhe von 144 EUR jährlich gewährt (siehe § 100 Abs. 2 EStG).

Renten- und Kapitalzahlungen, die auf nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträgen beruhen, sind vom Leistungsempfänger in vollem Umfang nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu versteuern. Andernfalls erfolgt nur die Besteuerung des Ertragsanteils oder den rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen. Über die steuerpflichtigen Leistungen erhält der Leistungsempfänger eine Mitteilung. Gleichzeitig übermittelt das ZVW nach § 22a Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG die Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

B) Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Gem. § 3 Nr. 63 EStG sind steuerfrei geleistete Beiträge an eine Pensionskasse bis zu einer Höhe von 4 % der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV)). Andernfalls gilt eine Abgabefreiheit von bis zu 1.752 EUR/2.148 EUR (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, die nach § 100 EStG gefördert werden, stellen kein Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dar und sind bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV).

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind Versorgungsbezüge gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. Satz 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und somit beitragspflichtig. In der sozialen Pflegeversicherung gelten dieselben Grundsätze wie in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Im Fall einer Rentenzahlung und im Zusammenhang einer Beitragspflicht führt das ZVW die fälligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt an die jeweils zuständige Krankenkasse ab. Bei Kapitalleistungen obliegt dem ZVW nur die Meldepflicht an die Krankenkasse. Die Forderung richtet sich in diesem Fall direkt an den Leistungsempfänger. Bei Kapitalleistungen gilt 1/120tel der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (siehe § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Ist der Leistungsempfänger privat kranken- und pflegeversichert, richtet sich der dorthin zu zahlende Beitrag nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Für Versorgungsbezüge gilt der allgemeine Beitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe § 248 i. V. m. § 241 SGB V). Darüber hinaus kann jede Krankenkasse einen individuellen Zusatzbeitrag verlangen. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung wird in § 55 Abs. 1 SGB XI geregelt. Wenn der Versorgungsempfänger keine Kinder nach § 55 Abs. 3 SGB XI hat oder hatte, hat er einen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 % zu zahlen. Bei der Beitragsermittlung sind die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nur bis zur

Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen.

C) Hinweise

Rechtsverbindliche Auskünfte zum Steuerrecht dürfen nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen erteilen. Wir dürfen nicht steuerlich beraten. Rechtsverbindliche Auskünfte zum Sozialversicherungsrecht dürfen gleichfalls nur die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und die im Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen bzw. zugelassene Rechtsanwälte erteilen.

Sowohl für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information als auch für die Angaben zu steuerlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Versicherungsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache Anwendung.

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten der Versicherten gegen das ZVW ist das Arbeitsgericht Wiesbaden.

9. Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
www.bafin.de

10. Kontaktaufnahme

Zentrales Versorgungswerk für das
Dachdeckerhandwerk VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7 a
65189 Wiesbaden
Tel.: +49(0) 611/1601-500
Fax: +49(0) 611/160166-500
E-Mail: info-altersvorsorge@soka-dach.de
Internet: www.soka-dach.de